

# Neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19

## Checkliste für VERDACHTSFÄLLE

Für die Bereiche Wohnungslosen-, Behinderten- und Flüchtlingshilfe

### **SZENARIO B** - Die betroffene Person wird von Organisation zu Hause mobil betreut.

Bei einer KundIn/NutzerIn/BesucherIn besteht der entsprechend der aktuellen Falldefinition dringende Verdacht, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist.

Die aktuelle Definition eines Verdachtsfalls ist auf der Website des Sozialministeriums zu finden. Die MitarbeiterInnen sind über die aktuelle Falldefinition zu informieren:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Grundlage für die nachfolgenden Schritte sind der Ablauf „Umgang mit meldepflichtigen Erkrankungen“ sowie der Pandemieplan der Einrichtung.

1. Die Entscheidung, ob ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, ist via „1450“ abzuklären. Je nach Auskunft „1450“ sind die weiteren Maßnahmen einzuleiten.
2. Die Einrichtungsleitung tritt unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Bezirksgesundheitsamt in Kontakt, <https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter/>  
Außerhalb der Dienst- bzw. Öffnungszeiten kontaktiert die Einrichtungsleitung unverzüglich die MA 15 unter der Telefonnummer: 01/4000-87890 und **informiert – sofern erforderlich – entsprechend Punkt 5.**
3. Sofern es sich um eine vom Fonds Soziales Wien (FSW) geförderte Einrichtung handelt, ist durch die Einrichtungsleitung eine Information an [km@fsw.at](mailto:km@fsw.at) zu übermitteln.
4. Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, hat die Leitung der Organisation unverzüglich die Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren. Bei Vorliegen einer Erwachsenenvertretung ist die Vertretungsperson zu verständigen. Zudem sind eventuell dokumentierte Vertrauens- bzw. Kontaktpersonen zu verständigen.
5. Es ist den weiteren Anweisungen durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu folgen – jedenfalls hat der/die Betroffene bis zum Vorliegen des Ergebnisses in häuslicher Quarantäne zu verbleiben. Wenn dies nicht möglich ist, ist die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde bereits bei der ersten Kontaktaufnahme darüber zu informieren!
6. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsärztin/Amtsarzt verfügt. Die Testungen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung kontaktiert werden müssen.

7. Eine notwendige Betreuung kann grundsätzlich auch weiterhin zu Hause erfolgen. Je nach Infrastruktur und abhängig vom Gesundheitszustand der betroffenen Person/en ist die Betreuung derselben unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen individuell zu klären.
8. Dokumentation durch die Organisation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. bis zu einem Tag vor Symptomeintritt und zuletzt hatten, sowie Art des Kontaktes (Kontaktdistanz kleiner/größer 2 Meter). Wichtig sind Name/n, Adresse/n und Telefonnummer/n (z. B. an Hand von Dienstplänen).
9. Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Leitung der Organisation, Übermittlung diese an: siehe Verständigungskette Punkt 1-4.
10. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.